

# RS Vwgh 1992/7/30 92/18/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.07.1992

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrPolG 1954 §3 Abs1 idF 1987/575;

StGB §223 Abs2;

StGB §224;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/12 92/18/0099 2

## Stammrechtssatz

Die Einreise eines Fremden in das Bundesgebiet und seine Ausreise aus demselben unter Verwendung eines gefälschten Reisepasses lassen eine Mißachtung der für den Grenzübertritt maßgebenden Vorschriften erkennen, sodaß die Annahme der Gefährdung öffentlicher Interessen iSd § 3 Abs 1 FrPolG gerechtfertigt ist, kommt doch den für die Einreise nach und die Ausreise aus Österreich bestehenden Vorschriften im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein hoher Stellenwert zu (Hinweis E 8.10.1990, 90/19/0154). Die Erlassung eines (hier: befristeten) Aufenthaltsverbotes entspricht daher dem Gesetz.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180158.X02

## Im RIS seit

29.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)